TIGGES
RECHTSANWÄLTE

Düsseldorf Berlin München Warszawa

Persönlich. Professionell. Pragmatisch.

JUS-Letter Januar 2016

Praxisgruppe IP, IT, Wettbewerb & Vertrieb

Wettbewerbsrecht

• • •

BGH-Urteil zur Email-Werbung

Werbezusätze in sog. "No-Reply" Bestätigungsmails unzulässig

Mit Urteil vom 15.12.2015 (Az. VI ZR 134/15) hat der VI. Senat des BGH Werbung, welche im Rahmen einer sog. „No-Reply“ Bestätigungs-Email erfolgte, als **unzulässige Werbung** bzw. einen **Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht** des betroffenen Verbrauchers eingestuft. Die Werbung sei jedenfalls dann unzulässig, wenn deren Übersendung dem zuvor erklärten ausdrücklichen Willen des Verbrauchers widerspreche. Gegenstand der Entscheidung war eine automatische Bestätigungs-Email, in der am Ende (nach Absenderbeschreibung bzw. Signatur) Werbung für andere Produkte enthalten war.

Die Entscheidung führt bereits vor Vorliegen der Entscheidungsgründe zu **scharfer Kritik** der einschlägigen Marketingverbände. Es stellt sich die berechtigte Frage, ob Werbung, welche in einer automatischen Bestätigungs-Email enthalten ist, tatsächlich der klassischen Email-Werbung und dem hiermit einhergehenden Belästigungsgrad gleichzustellen ist.

Die Entscheidung hat – vorbehaltlich der noch ausstehenden Entscheidungsgründe – **erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung von automatischen Bestätigungs-Emails**. Unternehmen bleibt zur Vermeidung von Beanstandungen im Ergebnis nur, die Werbung in derartigen Emails gänzlich zu streichen oder jeweils zuvor zu prüfen, ob der jeweilige Verbraucher dem Erhalt von Werbung widersprochen hat. Ob letzteres vor Versand einer Eingangsbestätigung, d.h. zu einem Zeitpunkt, in dem ggf. noch gar kein Vertrag zustande gekommen ist, überhaupt möglich ist, ist fraglich.

Veranstaltungshinweis:

Vortragsreihe Chefsache – rechtssicher navigieren
„Risiken aktiver Kundenansprache – Weil Vertrieb Chefsache ist“

Mittwoch, 20. Januar 2016,
16:30 – 19:00, TIGGES Düsseldorf
Infos und Anmeldung unter: chefsache@tigges-info.de

Datenschutzrecht

• • •

Unterlassungsklagen-gesetz

Verbände zukünftig klagebefugt

Der Bundestag hat im Dezember das „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ verabschiedet. Damit können klagebefugte Verbände – insbesondere Verbraucherorganisationen – nun auch gegen die Verletzung datenschutzrechtlicher Verstöße im Wege der Unterlassungsklage vorgehen. Um eine ggf. missbräuchliche Nutzung der neuen Klagebefugnis im Blick zu behalten, müssen diese Verbände gegenüber dem Bundesamt für Justiz jährlich über ihre Arbeit berichten.

Das Gesetz wird voraussichtlich Ende Januar den Bundesrat passieren und im Februar 2016 in Kraft treten. Das Gesetz führt dazu, dass Unternehmen im Bereich des Datenschutzes sowohl datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden als auch einer **privaten Aufsicht** unterstehen. Es ist davon auszugehen, dass letztere **für Unternehmen** mit erheblichen **Rechtsunsicherheiten** einhergeht. Unternehmen müssen zudem mit einer **erhöhten Anzahl** von **datenschutzrechtlichen Anfragen** rechnen.

Markenrecht

Reform der Markenrechtssysteme in Europa

Neue EU-Markenrechtsverordnung sieht einige Änderungen für die Gemeinschaftsmarke vor

Die am 23.03.2016 in Kraft tretende EU-Markenrechtsverordnung sieht folgende Änderungen vor:

- **Änderung der Terminologie**
  Die bisherige „Gemeinschaftsmarke" wird fortan in „**Unionsmarke**" umbenannt. Das HABM trägt künftig den Namen "Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum".

- **Weitere absolute Schutzhindernisse der Unionsmarke**
  Es wurden zwei neue absolute Schutzhindernisse ergänzt: Künftig werden geschützte **Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben**, **traditionelle Bezeichnungen** für Weine oder auch garantiert traditionelle Spezialitäten und Sortenbezeichnungen von der Eintragung ausgeschlossen. Diese Bezeichnungen werden zudem als Grundlage für Widersprüche gegen Drittanmeldungen anerkannt.

- **Öffnung für neue Markenformen**
  Die bei Markenanmeldungen oftmals schwierige Hürde der **graphischen Darstellbarkeit** von Marken wird aufgeweicht: künftig wird jede Darstellungsform möglich sein, solange die Darstellung „*in sich abgeschlossen, leicht zugänglich, verständlich, dauerhaft und objektiv*" ist. Dies wird insbesondere unkonventionellen Markenformen, wie Hör- oder Geruchsmarken, Vorschub in Richtung Markenschutz leisten.

- **Strengere Klassifizierung**
  Fortan werden Waren- und Dienstleistungsverzeichnisse **strengeren Anforderungen** unter den **Vorgaben der Klarheit und Eindeutigkeit** entsprechen müssen. Oberbegriffe werden nicht mehr sämtliche von dieser Klasse erfassten Waren oder Dienstleistungen, sondern nur noch solche erfassen, die der **wörtlichen Bedeutung** des Begriffs entsprechen. Für Markeninhaber, die ihre Gemeinschaftsmarke vor dem 22.06.2012 angemeldet haben, gibt es eine **zeitlich begrenzte Option zur Klarstellung** gegenüber dem Amt, ob unter den Oberbegriffen tatsächlich sämtliche Waren oder Dienstleistungen einer Klasse erfasst sein sollen.

- **Neu: Unionsgewährleistungsmarken**
  Es wird künftig sog. **Unionsgewährleistungsmarken** geben, mit denen der Anmelder/Inhaber bestimmte Eigenschaften des Materials, der Art und Weise der Herstellung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, eine bestimmte Qualität oder Genauigkeit gewährleistet.

- **Neue Gebührenstruktur**
  Fortan wird es die drei Klassen erfassende Grundgebühr nicht mehr geben. Vielmehr wird die Anmeldegebühr für ein Klasse € 850,- und für zwei Klassen € 900,- betragen. Für jede weitere Klasse werden künftig jeweils € 150,- fällig. **Damit werden zwar Anmeldungen für nur eine Klasse etwas günstiger, Anmeldungen mit drei und mehr Klassen werden hingegen teurer.**
  Auch die übrigen Gebühren erhöhen sich weitgehend, so z.B. die Widerspruchsgebühr um € 20,-. Günstiger wird die Verlängerung eingetragener Marken (für drei Klassen fallen bei Markenverlängerungen künftig €1050,- statt der bisherigen € 1350,- an). Wer also **Markenanmeldungen für mehr als zwei Klassen** plant, sollte dies unter **Kostengesichtspunkten kurzfristig** in die Wege leiten.

Wettbewerbsrecht

UWG-Novelle

Keine wesentlichen Änderungen der Rechtslage

Seit dem 10.12.2015 ist das Gesetz zur **zweiten Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** in Kraft. Ziel der Gesetzesänderung war eine gesetzessystematische Klarstellung, um die Vorgaben der *EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL)* auch im Wortlaut des UWG umzusetzen. Wesentlichste Folge der Novelle sind Änderungen bei Paragraphenfolge und Wortlaut, die aber vornehmlich den Rechtsanwender betreffen. **Für die Praxis ändert sich wenig, Liberalisierungen des Lauterkeitsrechts finden sich keine.**

Ihre Ansprechpartner:



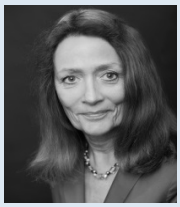
Micaela Schork, LL.M.
Partnerin
Tel: +49 211 8687 134
Email: schork@tigges-info.de



Yvonne Quad
Partnerin
Tel: +49 211 8687 137
Email: quad@tigges-info.de



Daniel Lüdemann, LL.M.
Partner
Tel: +49 211 8687 221
Email: lüdemann@tigges-info.de



Rita D'Avis
Partnerin
Tel: +49 211 8687 117
Email: davis@tigges-info.de



Sebastian Keilholz, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel: +49 211 8687 116
Email: keilholz@tigges-info.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren.

TIGGES Rechtsanwälte | Zollhof 8, 40221 Düsseldorf | Email: ip-it@tigges-info.de | Tel: 0211-86 87 137 | www.tigges-info.de

© TIGGES Rechtsanwälte 2016 www.tigges-info.de